

Vereinfachter Spendennachweis zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit dem Kontoauszug

Bei Spenden bis zu 300 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Empfänger der Spende: Verein der Förderer und Freunde der Victor-Gollancz-Grundschule e. V., Gollanczstraße 18-24, 13465 Berlin

Bankverbindung: IBAN DE33 1007 0024 0924 9830 00
BIC DEUTDE33HAN

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg/ Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg/ Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung **der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des **Finanzamtes für Körperschaften I Berlin**, StNr. **27/680/66461** vom **07.12.2020** für den letzten Veranlagungszeitraum **2016 bis 2018** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung / der Mitgliedsbeitrag nur zur Förderung **der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** verwendet wird.

Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug Ihrer Steuererklärung bei.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Berlin, 09.11.2022



Sabrina Haschemi Yekani
(Vorsitzende)



Arne Schriever
(Kassenwart)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).